

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Zl. 13/1 26/35

2026-0.234.829

**BG, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Die weitere Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens ist im Allgemeinen sehr zu begrüßen. Sie kann den Zugang zur Verwaltung und zum Recht verbessern und zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beitragen.

Dass dabei die grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen zu wahren sind, ist unumstritten. Allerdings sieht der ÖRAK durchaus ein beträchtliches Gefahrenpotential, wenn Maßnahmen der Digitalisierung so ausgeweitet werden, dass damit schleichend eine Übertragung von Entscheidungsfunktionen auf Computer-Programme erfolgt, die dann nicht mehr automationsunterstützte Erledigungen produzieren (zur Unterstützung der Entscheidungsorgane), sondern diese automatisch und ohne menschliche Kontrolle auswerfen.

Strikt abzulehnen ist die Anwendung dieser Neuregelungen im AVG und VStG jedenfalls für das verwaltungsgerichtliche Verfahren; eine diesbezügliche Klarstellung sollte nicht nur in die Erläuternden Bemerkungen, sondern jedenfalls in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Genauso ist zu gewährleisten, dass es weiterhin stets eine „analoge Alternative“ für jene Personen gibt, die mit den neuen Technologien nicht ausgestattet und/oder vertraut sind. Aus einer verfahrensökonomischen Perspektive ist darauf zu achten, dass die neuen

Verfahrensregelungen das Verfahren nicht verkomplizieren und dadurch fehleranfälliger machen.

Überdies geben folgende Regelungsvorschläge Anlass zu Bemerkungen:

zu Art 1 Z 1 bis 4: Chatbot-Antrag und Chatbot-Manuduktion

Bisher wurden Chatbots als bloße Informationssysteme eingesetzt, nunmehr sollen sie den Parteien zur Verfügung gestellt werden, um ein Anbringen zu gestalten, dh eine rechtserhebliche Verfahrenshandlung vorzunehmen.

Das bedeutet insofern einen Paradigmenwechsel, als die Verwaltung bisher nicht verpflichtet war, die Parteien inhaltlich zu einer (erfolgreichen) Antragstellung anzuleiten (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG I [2. Ausgabe 2014] § 13a AVG Rz 6). Fortan würde ein Chatbot jedoch eine solche – nicht bloß anleitende, sondern der Sache nach auch rechtsberatende – Funktion übernehmen (vgl Seite 1 der Erläuterungen: „Ziel ist es, den Einschreiter durch den gesamten Prozess eines Anbringens zu leiten, sodass er diesen gleichsam mit dem Chatbot abschließen kann.“); mitunter würde er das Anbringen auch selbst „erzeugen“ (aaO Seiten 4 und 5).

Auch wenn davon auszugehen ist, dass im Fall der Fehlerhaftigkeit solcher Anbringen die Verbesserungsmöglichkeiten nach § 13 Abs 3 AVG uneingeschränkt bestehen (wobei sich aber die Frage stellen mag, ob die Behörde nach Treu und Glauben die Mangelhaftigkeit eines Anbringens vorwerfen kann, das mit Hilfe ihres Chatbots erstellt wurde; vgl dazu VfSlg 13.496/1993) und nach Maßgabe des § 13 Abs 7 und 8 AVG über den Antrag disponiert werden kann, übernimmt die Verwaltung dennoch eine bisher nicht gekannte (auch amtshaftungsrechtliche) Verantwortung für Anbringen von Parteien.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist der Einsatz derartiger Chatbots aber schon deshalb zu kritisieren, weil dadurch Parteien eine rechtliche Beratung suggeriert wird, die aber in Wahrheit nicht stattfindet. Die Grenze zwischen der (der Behörde obliegenden) Anleitungspflicht bei Anbringen von Parteien und der rechtlichen Beratung droht damit zu „zerfließen“, dies mit dem Resultat, dass Rechtssicherheit gerade nicht erzeugt wird und Verwaltungsbehörden allenfalls sogar mit viel mehr Anbringen unvertreter Parteien konfrontiert werden, die bei Rechtsberatung mangels Erfolgsaussichten unterblieben wären.

zu Art 1 Z 6, 9, 12: Vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen

Auch wenn bei vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen keine *Genehmigung* durch einen Menschen notwendig ist, so muss doch die *Letztverantwortung* bei einem Menschen liegen. Im derzeitigen Entwurf ist eine Zurechnung nur an die „Behörde“ vorgesehen (vgl insb § 18a Abs 2 und 3). Es fragt sich daher, wie etwa die amtshaftungsrechtliche Prüfung des Verschuldens unter diesen Umständen erfolgen soll.



Im Übrigen sind die Anforderungen an den notwendigen „bestimmenden Einfluss“ der Behörde in § 18a Abs 3 nicht restlos klar. Die Mindestanforderungen werden nur demonstrativ und auch nur wenig konkret festgelegt (zB wann sind die „technische Nachvollziehbarkeit“ gewährleistet und eine „dokumentierte Testphase“ sowie „laufende Kontrollen“ ausreichend?). Unklar ist auch, ob diese Anforderungen bereits von der verordnungserlassenden obersten Behörde (§ 18a Abs 1) geprüft werden müssen (wo ua auf die Geeignetheit nach dem „Stand der Technik“ verwiesen wird) oder nur von der bescheiderlassenden Behörde. Die Anforderungen der KI-Verordnung sind ausweislich der Erläuterungen im Übrigen zu beachten (vgl aaO Seiten 10 f), was – zumal im Hochrisiko-Bereich (vgl Art 6 Abs 2 iVm Anhang III Z 5 KI-Verordnung) – mit einer signifikanten Erweiterung der von der Behörde zu wählenden Verpflichtungen einhergehen wird, wenn und weil bei der Automatisierung ein KI-System im Sinne der Legaldefinition des Art 3 Z 1 KI-Verordnung zum Einsatz kommt.

In der Praxis ist zu erwarten, dass viele (unvertretene) Parteien nicht in Kenntnis des Widerspruchsrechts nach § 18a Abs 5 sein werden, weshalb droht, diese Gelegenheit zu verpassen. Die Parteien sollten daher bei der erstmöglichen Gelegenheit durch verpflichtende geeignete Hinweise auf das Widerspruchsrecht gem § 18a Abs 5 aufmerksam gemacht werden (bei verfahrenseinleitenden Anträgen: Hinweise in der Einbringungsmaske der Behörde, Aufklärung durch Chatbot, Aufklärung bei Eingaben per E-Mail und Telefon; für andere Parteien: Hinweise auf den zugestellten Schriftstücken). Überdies sollte eine Verpflichtung der Behörde erwogen werden, zweckmäßigerweise in die Bekanntmachung im Internet nach § 18a Abs 4 auch einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht zu integrieren.

§ 18a Abs 5 Z 3 ist redundant. Im Fall einer Vorstellung gem § 57a Abs 2 oder § 57b sehen diese Bestimmungen vor, dass auf die Erlassung eines neuen Bescheides § 18a nicht anzuwenden ist. Daher ist § 18a selbst dann nicht anzuwenden, wenn in der Vorstellung der in § 18a Abs 5 Z 3 vorgesehene Widerspruch nicht explizit geäußert wird.

Vor allem relevant ist die Auswahl von für derartige automatisierte Erledigungen geeigneten Verfahren gem § 18a Abs 1 durch die sachlich in Betracht kommenden Obersten Behörden. Aus der Sicht des ÖRAK sollten derartige Verordnungen jedenfalls vor ihrer Erlassung einem zwingenden Begutachtungsverfahren unterzogen werden, ob sie sich für derartige Erledigungen auch tatsächlich eignen.

Auffallend ist das besondere „Fehlerkalkül“ für vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen. Gegen die Möglichkeit einer Vorstellung nach § 57b ist im Prinzip nichts einzuwenden, auch wenn damit Bescheide in gleichen Verwaltungssachen (also gegebenenfalls auch mit gleichem Inhalt) unterschiedlichen Rechtszügen unterliegen, je nachdem, ob sie herkömmlich oder automatisiert ausgefertigt werden. Die weitreichenden Möglichkeiten zur Aufhebung und/oder Abänderung in beiden vorgeschlagenen Varianten des § 68 Abs 2a bewirken hingegen eine deutliche Relativierung des Rechtskraftkonzepts des AVG, dem zufolge (bisher) nur besonders schwerwiegende Fehler nach Rechtskraft aufgegriffen werden können. Demgegenüber wäre es gem § 68 Abs 2a (ähnlich weitreichend wie nach dem Konzept der BAO) möglich, praktisch jede Rechtswidrigkeit mitunter Monate später wahrzunehmen, was die Rechtssicherheit spürbar beeinträchtigt und auch zu diffizilen Folgeproblemen führen kann (etwa die Frage, ob eine bescheidmässig

zuerkannte Leistung, die schon gutgläubig verbraucht wurde, zurückzufordern ist). Die Notwendigkeit einer „Notbremse“ ist gewiss verständlich, aber jedenfalls sollte die „mildere“ Variante B (mit kürzeren Fristen) bevorzugt werden, wobei zudem nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck zu bringen wäre, dass der Eingriff in die Rechtskraft bei bloß geringfügigen bzw nicht folgenschweren Rechtswidrigkeiten zu unterbleiben hat (vgl Erläuterungen Seite 15).

zu Art 1 Z 9: No-Stop-Verfahren

Ausweislich der Erläuterungen sollen No-Stop-Verfahren (offenbar nur) für die Gewährung öffentlich-rechtlicher Leistungen dienen, was im Wortlaut des § 57a aber weniger deutlich zum Ausdruck kommt (Abs 1 Z 1 wäre für jedes amtswegig eingeleitete, bspw auch verwaltungspolizeiliche Verfahren einschlägig; nur in Z 3 ist von einem „Rechtsanspruch“ der Partei die Rede, jedoch von keinem „Leistungsanspruch“). Eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut wäre zu erwägen.

zu Art 2 Z 1 und 2: Anwendbarkeit des § 18a in Verwaltungsstrafsachen

Die Anwendbarkeit des § 18a AVG in Verfahren zur Erlassung von Strafverfügungen und Anonymverfügungen ist rechtspolitisch prinzipiell nachvollziehbar. Wertungswidersprüchlich erscheint es jedoch, dass es gerade in – typischerweise eingriffsintensiveren – Verwaltungsstrafsachen keine Widerspruchsmöglichkeit gem § 18a Abs 5 geben soll und Rechtswidrigkeiten nur unter den engeren Voraussetzungen des § 52a VStG aufgegriffen werden können. Für diese Differenzierung sind dem ÖRAK keine tragfähigen Argumente ersichtlich.

Wien, am 24. April 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

